Elektrofachkraft/verantwortliche Elektrofachkraft

Herzlich willkommen!

© WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

Elektrofachkraft/verantwortliche Elektrofachkraft

Überblick

- Anforderungen an Elektrofachkräfte für festgelegte Tätigkeiten
- Zulässige festgelegte Tätigkeiten
- Beauftragung der zulässigen festgelegten Tätigkeiten

© WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

DA zu § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 3
DGUV Grundsatz 303-001

Anforderungen an Elektrofachkräfte für festgelegte Tätigkeiten

- Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (EFKffT) ist, wer aufgrund
  - seiner fachlichen Ausbildung in Theorie und Praxis,
  - Kenntnisse und Erfahrungen sowie
  - Kenntnis der bei diesen Tätigkeiten zu beachtenden Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.
- Die EFKffT darf die eigene Fachverantwortung nur für festgelegte Tätigkeiten ausführen, für die die Ausbildung nachgewiesen ist.
  (Überprüfung durch Unternehmer oder verantwortliche Elektrofachkraft)
- Fachliche Ausbildung
  - abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige berufliche Tätigkeit
  - zusätzliche Ausbildung im elektrotechnischen Bereich

© WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

Beispiel für einen Spickzettel

Anforderungen an Elektrofachkräfte für festgelegte Tätigkeiten

Lernziel:
Erforderliche fachliche Ausbildung von Elektrofachkräften für festgelegte Tätigkeiten

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (EFKffT) ist, wer aufgrund seiner
- fachlichen Ausbildung in Theorie und Praxis,
- Kenntnisse und Erfahrungen sowie
- Kenntnis der bei diesen Tätigkeiten zu beachtenden Bestimmungen

die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Eigene Fachverantwortung

Die EFKffT darf die eigene Fachverantwortung nur für festgelegte Tätigkeiten ausführen, für die die Ausbildung nachgewiesen ist.
- Überprüfung durch Unternehmer oder verantwortliche Elektrofachkraft

Die EFKffT unterliegt innerhalb eines Unternehmens der Fachverantwortung der verantwortlichen Elektrofachkraft. Außerhalb des Verantwortungsbereichs des Unternehmens darf die EFKffT nicht tätig werden. Sie gilt dann als elektrotechnischer Laie. Bei einem möglichen Unternehmenswechsel müssen alle fachlichen Qualifikationen im Bereich der Elektrotechnik dem neuen Unternehmer und seiner verantwortlichen Elektrofachkraft erneut nachgewiesen werden.

Fachliche Ausbildung
- abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige berufliche Tätigkeit
- zusätzliche Ausbildung im elektrotechnischen Bereich

Voraussetzung für die Ausbildung zur EFKffT ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichwertige berufliche Tätigkeit.

Die Ausbildung zur EFKffT sollte nach dem DGUV Grundsatz 303-001 „Ausbildungskriterien für festgelegte Tätigkeiten im Sinne der Durchführungsanleitung zur DGUV-Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel)“ erfolgen. Sie darf nur durch fachlich qualifizierte Personen durchgeführt werden, wie z.B. Meister in einem elektrotechnischen Beruf. Diese Ausbildung ist dann mit einer Prüfung abzuschließen, in der der Teilnehmer die erforderlichen Kenntnisse in Theorie und Praxis nachweisen muss. Nach erfolgreicher Prüfung muss ein Zertifikat ausgestellt werden, in dem bescheinigt wird, mit welchen Tätigkeiten der Teilnehmer künftig vom Unternehmer beauftragt werden darf.
- Die theoretische Ausbildung kann innerbetrieblich oder außerbetrieblich in Absprache mit dem Unternehmer erfolgen. In der theoretischen Ausbildung müssen, zugeschnitten auf die festgelegten Tätigkeiten, die Kenntnisse der Elektrotechnik, die für das sichere und fachgerechte Durchführen dieser Tätigkeiten erforderlich sind, vermittelt werden.
- Die praktische Ausbildung muss an den infrage kommenden Betriebsmitteln durchgeführt werden. Sie muss die Fertigkeiten vermitteln, mit denen die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse für die festgelegten Tätigkeiten sicher angewandt werden können.

Die Ausbildung entbindet den Unternehmer nicht von seiner Führungsverantwortung. In jedem Fall hat er zu prüfen, ob die in der vorstehend genannten Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die festgelegten Tätigkeiten ausreichend sind.